



---

# DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN ZUR BERUFSORDNUNG

STAND 06.04.2023

---

## 1. WARUM GIBT ES ÜBERHAUPT EINE BERUFSORDNUNG (BO) IN RHEINLAND-PFALZ?

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist durch ihre gesetzliche Grundlage, das Heilberufsgesetz, verpflichtet eine Berufsordnung zu erstellen. In diesem Gesetz sind auch die meisten Pflichten hinterlegt, die in die Berufsordnung aufgenommen wurden. Auch alle anderen Heilberufe (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) haben eine eigene Berufsordnung.

## 2. WER HAT DIE BERUFSORDNUNG ERARBEITET?

Die Vertreterversammlung der Landespflegekammer hat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um die Berufsordnung zu erstellen. Zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe konnten sich alle Interessierten melden, so dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe aus den unterschiedlichen Bereichen der Pflege kamen. Die Arbeitsgruppe hat 33x getagt, um die Berufsordnung fertigzustellen. Auch die Ergebnisse einer Onlinebefragung der Mitglieder im Sommer 2019 sind eingeflossen. In drei Lesungen wurde die Berufsordnung dann in der Vertreterversammlung diskutiert und verabschiedet und schließlich vom damals aufsichtführenden Ministerium (Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) aus rechtlicher Sicht genehmigt.

## 3. FÜR WEN GILT DIE BERUFSORDNUNG

Die Berufsordnung gilt für alle Pflichtmitglieder der Landespflegekammer, das heißt alle Personen, die die Erlaubnis haben, eine der nachfolgenden Berufsbezeichnungen zu führen und diesen Beruf in Rheinland-Pfalz ausüben:

- „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“,
- „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
- „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“,
- „Pflegefachmann“ oder „Pflegefachfrau“,
- „Pflegefachmann (Bachelor)“ oder „Pflegefachfrau (Bachelor)“.

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer sowie Auszubildende in den Pflegeberufen und Studierende der grundständigen Pflegestudiengänge (primärqualifizierend) unterliegen nicht der Berufsordnung, auch wenn sie freiwilliges Mitglied der Landespflegekammer sind.

## 4. WAS BEDEUTET DIE BERUFSORDNUNG IN MEINER ALLTÄGLICHEN ARBEIT IM PFLEGEBEREICH?

Die Berufsordnung setzt den Rahmen für korrektes pflegerisches Handeln und ist rechtlich verbindlich. Pflichten und daraus resultierende Rechte werden durch die BO konkretisiert. So ist es z. B. die Pflicht des Mitglieds bei Personalknappheit den Arbeitgeber zu informieren, wenn die Versorgung der Menschen mit Pflegebedarf nicht sicher gewährleistet ist. Wenn der Sachverhalt nicht zufriedenstellend gelöst wird, kann



das Mitglied sich von der Landespflegekammer beraten lassen. Diese wird anhand der Daten auf der politischen Ebene Lobbyarbeit zur Verbesserung der Situation betreiben. Mittel- bis langfristig wird die Berufsordnung somit ein Hebel für bessere Arbeitsbedingungen sein.

#### 5. IN DER BERUFSORDNUNG GIBT ES EINIGE PFLICHTEN, WIE MUSS ICH DENEN NACHKOMMEN?

Die Pflichten, die in der Berufsordnung hinterlegt sind, sind größtenteils grundsätzliche Anforderungen an die Berufsausübung, so zum Beispiel die Pflicht zur Dokumentation, zum Datenschutz und zur Fortbildung. Darüber hinaus gibt es z. B. Meldepflichten, denen das Mitglied unaufgefordert nachkommen muss:

- a. § 6 Fortbildung (Die Fortbildungsordnung ist derzeit noch nicht in Kraft, damit greift dieser Paragraph noch nicht. Sobald es eine Fortbildungsordnung gibt, wird diese den Mitgliedern über die Kammerorgane zugänglich gemacht.)
- b. § 23 Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit): Hierzu ist der Kammer ab dem 01.01.2020 anzuzeigen, wenn ein ambulanter Pflegedienst gegründet wird. Ein Formular dazu finden Sie auf unserer Homepage.
- c. § 27 Verantwortung in der Forschung: Der Paragraph sieht vor, dass Kammermitglieder, die ein Forschungsvorhaben durchführen wollen, bei dem in die physische oder psychische Integrität eines Menschen eingegriffen wird, Körpermaterialien verwendet werden oder Daten verwendet werden, die sich individuell und direkt einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, vor dessen Beginn eine Stellungnahme einer Ethikkommission zu ihrem Forschungsvorhaben der Geschäftsstelle der Landespflegekammer vorlegen müssen.

#### 6. GIBT ES AUCH RECHTE, DIE ICH DURCH DIE BERUFSORDNUNG ERLANGE?

Aus der Berufsordnung leiten sich durch die auferlegten Pflichten auch Rechte ab. So können Sie als Mitglied Ihren Arbeitgeber darauf hinweisen, dass eine Fortbildungspflicht besteht, der nachzukommen ist. Auf diese Weise trägt die Berufsordnung zur Stärkung der Professionalität des Pflegeberufs bei. Wir beraten Sie gerne.

#### 7. ICH HABE MEIN EXAMEN BEREITS VOR VIELEN JAHREN GEMACHT, GILT DIE BERUFSORDNUNG DANN NOCH FÜR MICH?

Ja, die Berufsordnung gilt für alle Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz, die den Beruf ausüben.

#### 8. KANN ICH BEI EINEM VERSTOSS GEGEN DIE BERUFSORDNUNG DIE BERUFSZULASSUNG VERLIEREN?

Die Berufszulassung kann nur die Behörde entziehen, die sie auch ausgestellt hat. In Rheinland-Pfalz ist das das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) für die nachfolgenden Abschlüsse nach Pflegeberufegesetz bzw. Krankenpflegegesetz: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege sowie die Abschlüsse Pflegefachfrau und Pflegefachmann. Für die Abschlüsse Altenpflegerin und Altenpfleger nach dem ehemaligen Altenpflegegesetz ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zuständig. Wenn eine Berufspflichtverletzung vorliegt, unterrichtet die Landespflegekammer die zuständige Behörde. Diese kann dann bei schwerwiegenden Fällen die Berufszulassung entziehen.

Hat das Mitglied einen Weiterbildungsabschluss erworben, der staatlich geregelt war oder durch die Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer geregelt ist, so muss bei dem Entzug der Berufszulassung auch die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung entzogen werden. Dies erfolgt durch die Landespflegekammer. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Berufsordnung und die Vorgaben des Heilberufsgesetzes kann die Landespflegekammer ebenfalls die Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung entziehen.



**9. KOSTET MICH DIE BERUFSORDNUNG GELD BZW. MUSS ICH DAFÜR BEZAHLEN?**

Nein.

**10. KANN ICH DIE BERUFSORDNUNG AUCH ABLEHNEN?**

Nein, die Einhaltung der Berufsordnung ist für jedes Mitglied der Landespflegekammer verpflichtend. Sie ist rechtsverbindlich für alle Pflegefachpersonen, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben. Die Berufsordnung stärkt das berufliche Selbstverständnis als Heilberuf und macht die professionelle Pflege in Deutschland anschlussfähig an internationale Maßstäbe.

**11. ICH HABE GEHÖRT, DIE BO VERPFLICHTET MICH, MEINE KOLLEGEN ODER AUCH MICH SELBST BEI DER PFLEGEKAMMER ZU MELDEN, WENN ICH FEHLER MACHE?**

Fehler sind zunächst einmal menschlich und sie passieren. Es geht hier nicht darum, Kollegen oder Kolleginnen zu denunzieren oder schlecht dastehen zu lassen. Wenn ein Fehler im Arbeitskontext passiert ist, geht es zunächst darum, eine kollegiale Beratung anzustoßen. Im Falle eines gravierenden Fehlers ist im Rahmen der Berufsordnung immer die nächst vorgesetzte Person zu informieren. Die Landespflegekammer berät generell zu Fragen der Berufsordnung.

**12. KANN ICH WIDERSPRUCH GEGEN DIE BO EINLEGEN?**

Nein, ein Widerspruch ist grundsätzlich nicht möglich. Das Heilberufsgesetz verpflichtet alle Heilberufskammern eine Berufsordnung für ihre Mitglieder zu erlassen. Die Berufsordnung ist von der Vertreterversammlung der Landespflegekammer am 9. September 2019 verabschiedet worden und vom damals aufsichtführenden Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 02. Dezember 2019 genehmigt worden. Sie ist zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten.

**13. DIE SITUATION AN MEINEM ARBEITSPLATZ IST SO, DASS ICH MEINEN PFLICHTEN IM RAHMEN DER BERUFSORDNUNG NICHT NACHKOMMEN KANN, WAS KANN ICH TUN?**

Die erste Ansprechperson ist in solchen Fällen immer die nächste vorgesetzte Person. Falls es auf diesem Weg nicht möglich ist, die Situation zu verbessern kann sich das Mitglied zur Beratung an die Landespflegekammer wenden.

**14. ICH BIN ANGESTELLTE GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGERIN, GILT DIE BERUFSORDNUNG AUCH FÜR MICH ODER NUR FÜR FREIBERUFLER?**

Die Berufsordnung gilt für alle Pflegefachpersonen, die in Rheinland-Pfalz den Beruf ausüben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Pflegefachperson als Angestellte, als Selbstständige oder als Freiberuflerin arbeitet. Immer dann, wenn berufsgruppenspezifisches Wissen in Rheinland-Pfalz angewandt oder (mit-) verwendet wird, gilt für die Pflegefachpersonen die Berufsordnung.

**15. WELCHE BEDEUTUNG HAT DIE BERUFSORDNUNG FÜR MICH ALS VORGESETZTE?**

Für Pflegefachpersonen als Vorgesetzte gilt die Berufsordnung in gleichem Maße wie für angestellte Pflegefachpersonen. Alle anderen Vorgesetzten, die keine Pflegefachpersonen sind (bspw. kaufmännische Geschäftsführung), sollten sich über die Berufsordnung informieren, um Rahmenbedingungen für Pflegefachpersonen in der Weise zu gestalten, dass diese ihre Berufspflichten erfüllen können.

**16. WERDEN AUCH DIE ARBEITGEBER DURCH DIE BERUFSORDNUNG VERPFLICHTET?**

Die Berufsordnung gilt für jede einzelne Pflegefachperson. Die Arbeitgeber können nicht zu einer Leistung verpflichtet werden, sie haben allerdings ein eigenes Interesse daran, dass die Rahmenbedingungen für Pflegefachpersonen so gestaltet sind, dass diese ihre Berufspflichten erfüllen können.



**17. DER BERUFSORDNUNG IST EINE DEKLARATION (FEIERLICHES VERSPRECHEN) VORANGESTELLT, MUSS ICH DIESE ABLEGEN?**

Nein. Die Deklaration – Feierliches Versprechen kann von jeder Pflegefachperson freiwillig abgelegt werden, eine Verpflichtung dazu gibt es nicht. Grundsätzlich kann jede Pflegefachperson in Rheinland-Pfalz an ihrem Arbeitsplatz anregen, das feierliche Versprechen gemeinsam im Team abzulegen. Auch Auszubildende oder Pflegepädagoginnen und -pädagogen können das Ablegen der Deklaration an ihrer Schule etablieren.

**18. WELCHE LITERATUR IST IN DIE BERUFSORDNUNG EINGEFLOSSEN?**

Die Berufsordnung ist zunächst eine Satzung, die die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder beschreibt. Grundlage ist das berufliche Selbstverständnis, so wie es in der Definition von Pflege des International Council of Nurses (ICN) beschrieben ist. Ein Literaturverzeichnis ist dem Kommentar der Berufsordnung beigelegt.

**19. WIE IST BEI EINEM VERSTOSS GEGEN DIE BERUFSORDNUNG VORZUGEHEN?**

Kammermitglieder sind verpflichtet konkrete Hinweise auf eine Verletzung der Berufspflichten nicht nur unverzüglich ihren Vorgesetzten mitzuteilen, sondern zusätzlich die Landespflegekammer zu informieren. Die Informationsweitergabe an die Landespflegekammer muss auch erfolgen, wenn Kammermitglieder Kenntnisse darüber besitzen, dass Personen ohne eine Erlaubnis zur Berufsausübung vorbehaltene Tätigkeiten durchführen oder die fach- und sachgemäße Berufsausübung nicht mehr möglich ist (z. B. durch organisatorisch-fachliche Rahmenbedingungen oder durch das Verhalten, den Gesundheitszustand oder die mangelnde Kompetenz des Kammermitglieds). Die Landespflegekammer schaltete dann andere öffentliche Stellen und Heilberufskammern nach Zuständigkeiten ein. Durch die Verortung der Landespflegekammer im Heilberufsgesetz ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts befugt, mit staatlichen Stellen zu kommunizieren und ist somit unter anderem Ansprechpartnerin bei der Ermittlung in strafrechtlichen Sachverhalten, die ihre Mitglieder betreffen. Zudem können sich auch Menschen mit Pflegebedarf und ihre Bezugspersonen zur Beratung und zu Klärungszwecken an die Landespflegekammer wenden.

**20. WELCHE AUFGABEN HAT DIE KOMMISSION BERUFSPFLICHTVERLETZUNG?**

Zur Bewertung und Prüfung von Meldungen und Hinweisen zu Berufspflichtverletzungen wurde 2020 die Kommission Berufspflichtverletzung (BePflive) eingesetzt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung der Landespflegekammer, einer juristischen Beratung und Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Ihre Aufgabe ist die Sichtung und Bewertung der eingegangenen Beschwerden und die Einbringung der Fälle in den Vorstand zur Beschlussfassung. Ziel der Kommission Berufspflichtverletzung ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Einschätzung einer vermeintlich unkorrekten pflegerischen Behandlung, die in dem Zuständigkeitsbereich der Landespflegekammer stattgefunden hat, durchzuführen und eine Bewertung abzugeben.

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung vor, so ist die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz berechtigt, zu deren Aufklärung und Ahndung personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Je nach meldender Stelle bzw. Person wird das weitere Vorgehen in Gang gesetzt: Bei Anzeige durch eine staatliche Behörde oder bereits offiziell festgestellten strafrechtlichem Sachverhalt, wird eine mögliche Sanktionierung des Mitglieds geprüft. Bei Anzeige durch Privatpersonen, die als strafrechtlich relevant eingeordnet werden, wird die zuständige Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde informiert.

Verstoßen Kammermitglieder in ihrer Berufsausübung gegen ihre Berufspflichten, kann dies ein Ordnungsverfahren durch die Landespflegekammer nach sich ziehen. Für eine schwerwiegende Pflichtverletzung haben sich die Kammermitglieder auf Grundlage des Heilberufsgesetz in einem Berufsgerichtsverfahren zu verantworten.



## 21. WELCHE MÖGLICHKEITEN ERGEBEN SICH DURCH DIE BERUFSORDNUNG?

Im Hinblick auf die stets komplexer werdende Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf stellt die Berufsordnung eine Möglichkeit dar, das Berufsprofil der Pflegenden zu schärfen, klar zu definieren und gegenüber anderer Berufsgruppen abzugrenzen. Die klaren Zuweisungen von Aufgaben und die Weisungsbefugnis bezüglich der pflegerischen Vorbehaltsaufgaben stärken das Berufsfeld der professionellen Pflege. Weiter stellt die Berufsordnung eine Möglichkeit dar, den Diskurs unter Pflegenden, insbesondere die Auseinandersetzung der beruflich Pflegenden mit ihrem eigenen Berufsverständnis und der eigenen Haltung, zu befördern.

Die Präsenz der Landespflegekammer als Organ in der Öffentlichkeit und das Wissen über ihre Zuständigkeiten bei Ämtern und Behörden zeigt die Möglichkeiten der Landespflegekammer und ihrer Berufsordnung auf, auf dieser rechtlichen und strukturellen Ebene zu kommunizieren und zu interagieren.

Welche Stärke das Instrument „Berufsordnung“ im Kampf für bessere Arbeitsbedingungen, Professionalisierung und Anerkennung letztendlich erhält, hängt davon ab, inwiefern die Kammermitglieder die Berufsordnung zur Kenntnis nehmen und zu nutzen wissen.

## 22. Welche Grenzen hat die Berufsordnung?

Grenzen der Berufsordnung ergeben sich durch verschiedene Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen, wie z. B. arbeitsrechtliche Grundlagen. Dazu zählt unter anderem der Geltungsbereich der Berufsordnung, welcher sich ausschließlich auf Pflegefachpersonen richtet, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben. Im Falle der Bearbeitung durch andere Institutionen, z. B. Staatsanwaltschaften oder für die bei Gericht anhängigen Verfahren, obliegt der Ablauf der Bearbeitung diesen Institutionen.

Die Bestimmungen der Berufsordnung unterliegen zudem einem ständigen Wandel. Dies ist zum einen begründet in sich weiterentwickelnden berufspolitischen Auffassungen, wesentlich aber auch in Entscheidungen der Berufsgerichte für die Heilberufe sowie des Bundesverfassungsgerichts und zunehmend auch des Europäischen Rechts. Insbesondere diese gerichtlichen Entscheidungen konkretisieren die häufig allgemein gehaltenen Bestimmungen der Berufsordnung.

### **IHR KONTAKT IN DIE LANDESPFLEGEKAMMER BEI FRAGEN ZUR BERUFSORDNUNG:**

Tel. 06131-327 380

E-Mail: [Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de](mailto:Berufsordnung@pflegekammer-rlp.de)